

Kapsch TrafficCom AG
Wien, FN 223805 a

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
ordentliche Hauptversammlung
am 07. September 2022**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2021/22**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2021/22 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Kapsch TrafficCom AG weist für das Geschäftsjahr 2021/22 im unternehmensrechtlichen Einzelabschluss einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 120.008.723,89 (davon Gewinnvortrag EUR 98.739.168,07) aus, der in Höhe von EUR 101.564.026,02 ausschüttungsfähig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und für das Geschäftsjahr 2021/22 keine Dividende auszuschütten.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021/22**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021/22 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021/22

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021/22 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022/23

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022/23 zu wählen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Kapsch TrafficCom AG haben einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 17. August 2022 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Kapsch TrafficCom AG unter www.kapsch.net/ktc/ir oder www.kapsch.net/ir/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021/22, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

7. Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 7. September 2022 endet die Funktionsperiode von Frau Dipl.Betriebsw. (FH) Sabine Kauper als Aufsichtsratsmitglied.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 9 der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt. In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 7. September 2022 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Auf die Kapsch TrafficCom AG gelangt das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zur Anwendung. Dies deshalb, da der Aufsichtsrat aus weniger als sechs Kapitalvertretern besteht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Dipl.Betriebsw. (FH) Sabine Kauper mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, sodass für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtags zum 31. März die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschließt, ausläuft.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,

2. die Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 31. August 2022 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 29. August 2022 zugehen müssen.

Wien, am 14.6.2022

Für den Aufsichtsrat

.....
Dr. Franz Semmernegg
Vorsitzender

Der Vorstand

.....
Mag. Georg Kapsch
Vorsitzender

.....
Mag. Andreas Hämmerle

.....
Alfredo Escribá Gallego, MSc, MBA